

+4968158801818

erwerben. Der Insolvenzverwalter kann aber aus betriebsbedingten Gründen kündigen. Beschließt die Gläubigerversammlung die Betriebsstilllegung, ist in bestimmten Konstellationen sogar möglich, im unmittelbaren Anschluss an die Betriebsstilllegung, das heißt am nächsten Tag, mit Arbeitsmitteln aus der Insolvenzmasse die gleiche Tätigkeit am gleichen Ort auszuführen.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren nach deutschem Recht ist im Vergleich zum im Elsass und Moselle geltenden Insolvenzrecht unattraktiv. Der deutsche Verbraucher muss nämlich einerseits sein gesamtes gegenwärtiges Vermögen verwerten und zusätzlich bestimmte pfändungsfreie Beträge über einen Zeitraum von sechs Jahren abführen. Dies ist mit ein Grund, warum ein gewisser Tourismus nach England, aber auch nach Frankreich stattfindet. Der Bundesgerichtshof hat einen solchen „Tourismus“ durchaus anerkannt. So ist ein den Regeln im Elsass entsprechendes Verfahren, das innerhalb weniger Monate zu einer völligen Befreiung von Verbindlichkeiten führen kann, für den Fall eines Grenzgängers, der ausschließlich über Arbeitseinkommen in Deutschland verfügte, vollständig anerkannt worden.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren steht nur natürlichen Personen offen, die keine selbstständige Tätigkeit ausüben oder, wenn sie eine solche ausgeübt haben, über überschaubare Vermögensverhältnisse verfügen. Dies wird angenommen, wenn weniger als 20 Gläubiger zu befriedigen sind und keine Forderung gegen diese Person aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Es ist ein dreistufiges Verfahren:

Zunächst wird ein außergerichtlicher Einigungsversuch zwischen Gläubiger und Schuldner auf der Grundlage eines sogenannten Schuldenbereinigungsplans unternommen. Scheitert dieser Versuch, kann ein gerichtlicher Einigungsversuch unternommen werden, der wiederum den Schuldenbereinigungsplan zum Gegenstand hat. Scheitert auch dieser Versuch, kommt es entweder zu einem vereinfachten Insolvenzverfahren oder zur Abweisung mangels Masse.

Grundsätzlich haften natürliche Personen nach Beendigung des Insolvenzverfahrens unbeschränkt weiter. Um dies zu vermeiden, können sie daher die Restschuldbefreiung beantragen. Der Schuldner verpflichtet sich dabei, über einen Zeitraum von sechs Jahren einen Teil seiner Einkünfte an einen Treuhänder abzuführen, der verbleibende Beträge an die Gläubiger verteilt. Voraussetzung ist allerdings nicht, dass Gläubiger überhaupt Mittel zufließen. Hat sich der Schuldner während dieser sechs Jahre redlich verhalten, erlangt er Restschuldbefreiung.